

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

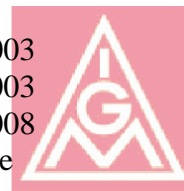
Tarifvertrag

Entgeltumwandlung

2003

Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik
Baden-Württemberg

Abschluss:	01.10.2003
Gültig ab:	01.10.2003
Kündbar zum:	31.12.2008
Kündigungsfrist:	3 Monate



Bezirk
Baden-Württemberg

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Zwischen dem

**Handwerksverband Metallbau
und Feinwerktechnik Baden-Württemberg**
einerseits

und der

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**
andererseits

wird folgender

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zur Schaffung einer betrieblich organisierten Altersvorsorge**

abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 **räumlich:** für das Land Baden-Württemberg
- 1.1.2 **fachlich:** für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Handwerksverbandes Metallbau und Feinwerktechnik Baden-Württemberg oder einer seiner Mitgliedsinnungen sind.
- 1.1.3 **persönlich:** für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Nichtmetallarbeiter, die Mitglied der IG Metall sind.

Für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der IG Metall sind. Für alle beschäftigten gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildende einschließlich Anlernlinge, die Mitglied der IG Metall sind.

Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die eine der im § 133 SGB VI in der jeweils gültigen Fassung angeführten Beschäftigung gegen Entgelt ausüben.



IG Metall
Bezirk
Baden-Württemberg

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts. Ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind und alle Prokuristen.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

§ 3

Anspruch der Beschäftigten

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 4

Höhe der Entgeltumwandlung

- 4.1 Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
- 4.2 Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
- 4.3 Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden. In diesem Fall ist in der Entgeltumwandlungsvereinbarung eine Regelung über die Tragung der Pauschalsteuer zu treffen.

§ 5

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- 5.1 Bereits fällige Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- 5.2 Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige Ansprüche auf
 - a) die betriebliche Sonderzahlung
 - b) das zusätzliche Urlaubsgeld
 - c) die vermögenswirksamen Leistungen
 - d) sonstige Entgeltbestandteile.



Bezirk
Baden-Württemberg

- 5.3 Durch eine Betriebsvereinbarung und/oder durch die Entgeltumwandlungsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile im Sinne des § 5.2 dieses Tarifvertrages Einzelheiten festgelegt werden.

§ 6

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgeltes

- 6.1 Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Jahresbetrag behandelt.
- 6.2 Als Fälligkeitstermin gilt unabhängig evtl. vorher geleisteter Zahlungen spätestens der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin vereinbart werden.
- 6.3 Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige noch nicht fällige Ansprüche zugesagt und bezahlt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurück zu erstatten.

§ 7

Verfahren

- 7.1 Der Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens 4 Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.

Protokollnotiz: Für das Jahr 2003 beträgt die in § 7.1 genannte Frist 14 Tage vor dem Ersten des Monats.

- 7.2 Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- 7.3 Für die Berechnung von sonstigen tariflichen Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8

Durchführungsweg

- 8.1 Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes *MetallerRente Handwerk* (Versorgung im Metallhandwerk e.V.) oder der *MetallRente* (Altersversorgung Metall- und Elektro, eine gemeinsame Einrichtung von Gesamtmetall und IG Metall) an.
- 8.2 Der Arbeitgeber kann stattdessen den Anspruch auf Entgeltumwandlung durch folgende Angebote erfüllen:
- 8.2.1 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.

- 8.2.2 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
- 8.3 In den Fällen 8.1 und 8.2 ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10 a, 82 ff EStG geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist. Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Standard der Versorgung im *MetallerRente Handwerk* bzw. der *MetallRente* angebotenen Direktversicherung entsprechen. Dies gilt nicht für Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden.
- 8.4 Der Beschäftigte kann entscheiden, ob er in den angebotenen Durchführungswegen die Förderung nach §§ 10 a, 82 ff EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

§ 9

Versorgungsleistungen

- 9.1 Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen) der Versorgungsempfänger oder Versorgungsanwärter.
- 9.2 Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
- Erwerbsminderung
 - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen) der Versorgungsempfänger oder Versorgungsanwärter.
- 9.3 Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 10

Fortführung der Anwartschaft

Bei Einstellung von Beschäftigten, die über Versorgungsanwartschaften eines Durchführungsweges im Versorgungswerk *MetallerRente Handwerk* bzw. der *MetallRente* verfügen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten verpflichtet, diese Anwartschaften zu übernehmen, wenn er den gleichen Durchführungsweg vorhält.

Im Übrigen prüft der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeberwechsel keine Änderung der Art der Förderung erfährt.

§ 11

Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung durch Weitergabe des Informationsmaterials des Trägers der Altersversorgung.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>



Bezirk
Baden-Württemberg

§ 12
Inkrafttreten und Laufdauer

- 12.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2003 in Kraft. Er kann mit 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- 12.2 Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin - ohne zusätzliche Kostenbelastung für den Arbeitgeber - zu ermöglichen.
- 12.3 Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Stuttgart, den 01.10.2003

**Handwerksverband Metallbau
und Feinwerktechnik Baden-Württemberg**

.....
Dieter Pfléghar

.....
Peter Geckeler

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

.....
Jörg Hofmann

.....
Mirko Geiger



Bezirk
Baden-Württemberg